

**5. Änderungssatzung zur
Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen
vom 12.05.2004**

Aufgrund der §§ 6, 8, 14 und 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) sowie des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandversammlung des Abwasserverbandes Köthen am 31.03.2016 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Abwasserverbandes Köthen vom 27.05.2004, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung vom 11.06.2014 wird wie folgt geändert:

1. Der § 3 „Verbandsaufgaben“ wird wie folgt geändert:

- (1) Aufgabe des Verbandes ist die Abwasserbeseitigung gemäß §§ 78 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.03.2011 in der jeweils gültigen Fassung auf dem Gebiet der Mitgliedsgemeinden. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Verband Dritter bedienen.
- (2) Der Verband erlässt die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Satzungen.

2. Der § 5 "Verbandsversammlung" wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Die Vertreter der Verbandsmitglieder und deren Stellvertreter werden von den Gemeindevertretungen der Verbandsmitglieder gewählt, soweit § 11 Absatz 4 Satz 2 GKG LSA nicht zur Anwendung kommt.
- (3) Jedes Mitglied entsendet je angefangene Eintausend seiner Einwohner einen Vertreter. Maßgeblich hierfür sind die für die Wahl zur Gemeindevertretung festgestellten Einwohnerzahlen. Jeder Vertreter hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Abweichend von der Regelung des Absatzes 3 entsendet die Stadt Köthen (Anhalt), unabhängig von ihrer Einwohnerzahl so viele Vertreter, wie alle übrigen Verbandsmitglieder zusammen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind.
- (6) Die/Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Vertreter der Mitgliedsgemeinden zu den Sitzungen der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer ein. Die Ladungsfrist be-

trägt mindestens 7 Tage. In Notfällen kann die/der Vorsitzende die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(7) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist in den Angelegenheiten des § 52 Abs. 2 KVG LSA auszuschließen.

(8) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

3. § 6 „Zuständigkeit der Verbandsversammlung“ Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes entsprechend § 45 Abs. 1 KVG LSA.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Köthen, den 01.04.2016

Thomas Winkler
Verbandsgeschäftsführer

Siegel